Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3305**

15. Wahlperiode 15. 06. 2004

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

A. Problem und Ziel

Bei der Neugestaltung des meldebehördlichen Rückmeldeverfahrens auf Grund der im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S.1186) – MRRG-Novelle 2002 – neu gefassten Vorschrift des § 17 Abs. 1 MRRG hat sich gezeigt, dass die in § 17 Abs. 1 Satz 2 MRRG verwendete Formulierung, wonach die Rückmeldung „möglichst“ durch Datenübertragung zu erfolgen hat, einer nunmehr von allen Ländern geforderten Befristung für die Nutzung der papiergebundenen Form der Datenübermittlung entgegensteht. Ohne eine gesetzlich festzulegende Ausschlussfrist, nach deren Ablauf nur noch elektronische Verfahren der Datenübermittlung anzuwenden sind, bestünde die Gefahr, dass sich die mit der MRRG-Novelle 2002 eingeleitete Modernisierung des Meldewesens verzögert.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das in § 17 Abs. 1 MRRG geregelte Rückmeldeverfahren grundsätzlich nur noch in elektronischer Form durch Datenübertragung erfolgt, lässt für eine Übergangszeit die Übermittlung in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zu.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es sind keine Kosten zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Die Bund, Ländern und Gemeinden im Zuge der technologischen Aufrüstung der Meldebehörden entstehenden Kosten sind allein der MRRG-Novelle 2002 zuzurechnen. Sie werden durch dieses Gesetzesvorhaben nicht beeinflusst. Vielmehr könnten durch die in Aussicht genommene Beschleunigung ohnehin erwartete Einsparpotenziale früher als erwartet eintreten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645, 2673), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

   „Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung durch Datenübertragung zu übermitteln;“.

2. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

   „§ 24
   Übergangsbestimmung

   Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, sofern bei der Meldebehörde die technischen Voraussetzungen für eine Datenübertragung noch nicht vorliegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Regelungsgegenstand

Mit dem Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186), der bisher umfassendsten Änderung des Melderechtsrahmengesetzes, wurde u. a. die Abmeldepflicht bei Inlandsumzügen abgeschafft. Diese Erleichterung für die Bürgerinnen und Bürger war mit Blick auf die Gefahr von spürbaren Informationsverlusten nur vertretbar, indem das meldebehördliche Rückmeldeverfahren effizienter als bisher ausgestaltet wurde. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 MRRG sind die bei der Anmeldung des Einwohners erhobenen Daten daher unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung möglichst auf automatisierten Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln. Bei Umsetzung dieser Regelung hat sich gezeigt, dass die dort verwendete Formulierung „möglichst" einer nunmehr von allen Ländern geforderten Befristung für die Nutzung der papiergebundenen Form der Datenübermittlung entgegensteht. Ohne eine gesetzlich festzulegende Ausschlussfrist, nach deren Ablauf nur noch elektronische Verfahren der Datenübermittlung anzuwenden sind, bestünde die Gefahr, dass sich die mit der MRRG-Novelle 2002 eingeleitete Modernisierung des Meldewesens verzögert. Dies soll durch die vorgeschlagenen Änderungen verhindert werden.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GG die Rahmengesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Meldewesens. Das Gesetzesvorhaben unterliegt somit dem Anwendungsbereich des Artikels 75 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG, wonach der Bund in diesem Bereich die Gesetzgebungskompetenz nur hat, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Mit Erlass des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) hatte der Bund erstmals von seiner Rahmengesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Meldewesens Gebrauch gemacht.

Die Neuregelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. In einem multifunktionalen System wie dem des Meldewesens ist bundesweite Rechtseinheit bis zu einem gewissen Grade erforderlich, um das für die Aufgabenerfüllung unerlässliche Funktionieren der Melderegister zu gewährleisten. Zudem müssen zur Erfüllung dieser Aufgaben zumindest in Teilbereichen Daten nach bundesweit einheitlichen Kriterien vorliegen. Diesem gesamtstaatlichen Interesse an der einheitlichen Regelung dienen die Vorschriften über das meldebehördeninterne Rückmeldeverfahren.

Ohne eine bundesgesetzliche Regelung bestünde die Gefahr einer Rechtszersplitterung mit Folgen für die Funktionsfähigkeit des Meldewesens und anderer Bereiche, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Meldedaten angewiesen sind. Es liegt insoweit auf der Hand, dass unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Verarbeitung von im Rückmeldeverfahren anfallenden Daten zur Unrichtigkeit der Melderegister mit nachteiligen Folgen für den betroffenen Einwohner führen können. Daher müssen Einzelheiten bezüglich der zeitlichen Vorgaben und des Verfahrens der Übermittlung sowohl bei landesinternen als auch bei länderübergreifenden Rückmeldungen durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden.

Nach Artikel 75 Abs. 2 GG dürfen Rahmenvorschriften nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Vorgaben für den Landesgesetzgeber ist zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens für die Bürger und die öffentliche Verwaltung, der im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen der Gleiche sein muss, aus den oben genannten Gründen unerlässlich. Dies rechtfertigt auch die in Einzelheiten gehenden Normen im vorgesehenen Umfang. Im Verhältnis zu den allgemeinen rahmenrechtlichen Vorgaben innerhalb des Melderechtsrahmengesetzes als Ganzem stellen sie jedoch die Ausnahme dar.

Nach der fort geltenden Vorschrift des § 23 Abs. 1 MRRG haben die Länder ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten anzupassen; vgl. Artikel 75 Abs. 3 GG.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 2)

Mit der vorgesehenen Streichung der Wörter „möglichst auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder" soll verbindlich festgelegt werden, dass Rückmeldungen zwischen Meldebehörden nur noch in elektronischer Form durch Datenübertragung zu erfolgen haben. Insbesondere die in der geltenden Fassung enthaltene Formulierung „möglichst" lässt auch zeitlich unbefristete andere Übermittlungsformen zu, z. B. solche in papiergebundener Form. Insoweit hat sich bei der Umsetzung der MRRG-Novelle 2002 gezeigt, dass diese Konsequenz einer von allen Ländern geforderten zeitlichen Begrenzung der Nutzung von papiergebundenen Datenübermittlungen entgegensteht.

Ohne eine gesetzlich festzulegende Ausschlussfrist, nach deren Ablauf nur noch elektronische Verfahren der Datenübermittlung anzuwenden sind, bestünde die Gefahr, dass sich die mit der MRRG-Novelle 2002 eingeleitete Modernisierung des Meldewesens verzögert. Insbesondere müsste damit gerechnet werden, dass eine fortdauernde Nutzung der papiergebundenen Übermittlungsformen zu nicht vertretbaren Konsequenzen für die Aktualität der Melderegister führen werden.

Die weitere Streichung der Worte „auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder" trägt der Tatsache Rechnung, dass diese auf den Versand von Disketten, Magnetbändern

und Magnetbandkassetten abstellende Form der Datenübermittlung im Rückmeldeverfahren derzeit nicht zur Anwendung kommt und hierzu auch keine Planungen der Länder bekannt sind.

Zu Nummer 2 (§ 24 – neu –)

Die Schaffung der für elektronische Datenübermittlungen benötigten technischen Infrastruktur in den Ländern schreitet schnell voran. Dabei sind jedoch landesspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, die zu unterschiedlichen Geschwindigkeiten bei ihrer Implementierung in meldebehördliche Verfahren führen. Aus diesem Grund werden während einer Übergangszeit bis zu ihrer Ablösung durch elektronische Verfahren der Datenübertragung auch noch herkömmliche Verfahren zur Anwendung kommen müssen. Dem trägt die Übergangsbestimmung Rechnung, indem sie diese Verfahren noch zeitlich befristet zulässt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn bei der jeweiligen Meldebehörde bereits die technischen Voraussetzungen für elektronische Datenübermittlungen vorliegen.

Die hier im Gegensatz zu § 17 Abs. 1 Satz 2 MRRG ausdrücklich zugelassene Form der Übermittlung durch automatisiert verarbeitbare Datenträger berücksichtigt vorsorglich den unwahrscheinlichen Fall, dass sie ggf. bei Daten übermittlungen an in den Ländern zu errichtende Vermittlungsstellen in Betracht kommen könnten.

Die vorgesehene Ausschlussfrist, nach deren Ablauf Rückmeldungen nur noch in elektronischer Form erfolgen dürfen, ist nach dem derzeitigen Stand der Planungen und der bereits erfolgten Vorbereitungsarbeiten realistisch. Sie wird von allen Ländern mitgetragen.

Nach Ablauf der Frist gilt die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 MRRG uneingeschränkt. Einer Aufhebung des § 24 bedarf es nicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333